

7 Ausbildung und Verantwortung der an deutschen Grenzkontrollstellen tätigen Personen (am Beispiel Flughafen Frankfurt/Main) in bezug auf das Washingtoner Abkommen

In diesem Teil der Arbeit sollen sowohl die Ausbildung als auch die Verantwortungsgebiete der im Grenzdienst tätigen Zöllner und Veterinäre zunächst vor- und anschließend einander gegenübergestellt werden, wobei der konkrete Ablauf der Grenzkontrollen hier noch nicht Gegenstand der Betrachtung ist (s. dazu Kapitel 10). Vielmehr sollen eventuelle Gemeinsamkeiten und Unterschiede in der Ausbildung von Zöllnern und Veterinären aufgezeigt werden; des weiteren ist zu untersuchen, ob die momentane Verantwortungsaufteilung mit Bezug auf das WA sinnvoll erscheint.

7.1 Ausbildung der Mitarbeiter von Grenzzollbehörden (Zöllnern)

Für eine Einstellung als Zollbediensteter müssen einige allgemeine Voraussetzungen erfüllt sein. In der offiziellen Mitteilung der Zollverwaltung heißt es:⁹⁵

In den Vorbereitungsdienst für die Laufbahnen der Zollverwaltung kann eingestellt werden, wer

- Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt,
- die Gewähr dafür bietet, daß er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,
- im Sinne des Artikels 33 Abs. 2 des Grundgesetzes in charakterlicher, geistiger und körperlicher Hinsicht für die Laufbahn geeignet erscheint und
- im Zeitpunkt der Einstellung das 32. Lebensjahr, bei schwerbehinderten Menschen das 40. Lebensjahr, noch nicht überschritten hat.

Die Zollverwaltung gewährleistet die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern; sie ist bestrebt, den Frauenanteil zu erhöhen und ist daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Auch eine Schwerbehinderung sollte den Bewerber nicht abschrecken, sich für eine Beschäftigung in der Zollverwaltung zu interessieren. Die Zollverwaltung ist stets bestrebt, schwerbehinderten Menschen eine berufliche Chance einzuräumen. Sie werden daher bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Diese Kriterien sind ausgesprochen allgemein und treffen auf breite Teile der Bevölkerung zu. Sie beschränken sich lediglich auf die Nationalität und das Alter des Bewerbers. Entsprechend der schulischen Qualifikation des Anwärters stehen ihm unterschiedliche

⁹⁵ Vgl. <<http://www.zoll.de>>.

Ausbildungsoptionen zur Verfügung, da das Ausbildungssystem im Zolldienst vielschichtig ist.

So bieten sich dem Interessenten vier verschiedene Karrieren in der Zollverwaltung an:⁹⁶

1. Der einfache Zolldienst. Der Bewerber hat eine Hauptschule besucht oder weist einen gleichwertigen Bildungsstand nach. Nach erfolgreicher Bewerbung und dem Absolvieren eines Vorbereitungsdienstes von sechs Monaten, bei dem der Anwärter in erster Linie eine praxisnahe Ausbildung erhält, wird festgestellt, ob der Kandidat das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat. Bei einer positiven Beurteilung tritt er auf der untersten Stufe in den Zolldienst ein.

2. Die Laufbahn des mittleren Zolldienstes. Der Bewerber verfügt über einen Realschulabschluß oder einen im allgemeinen Bildungsbereich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand oder er hat die Hauptschule mit Erfolg besucht und eine förderliche berufliche Ausbildung, z. B. in einem kaufmännischen Beruf oder als Anwaltsgehilfe, abgeschlossen. Das Einsatzgebiet dieser späteren Zollangestellten ist der Binnenzolldienst, der Grenzzolldienst sowie der nautische oder der maschinentechnische Zolldienst. Bei dieser Zollaufbahn dauert der Vorbereitungsdienst zwei Jahre. Er umfaßt eine fachtheoretische Ausbildung von acht Monaten, bestehend aus einem Einführungs- und Abschlußlehrgang, bei einer Bildungsstätte der Bundesfinanzverwaltung sowie eine berufspraktische Ausbildung von 16 Monaten im Bereich eines Ausbildungs-Hauptzollamts. Der Einführungslehrgang schließt mit der Zwischenprüfung ab. Das Bestehen dieser Prüfung ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes. Bei Nichtbestehen kann die Zwischenprüfung einmal wiederholt werden. Ist sie auch in der Wiederholung und damit endgültig nicht bestanden, endet das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes. Während der berufspraktischen Ausbildung werden auch praxisbezogene Lehrveranstaltungen und Ausbildungs-Arbeitsgemeinschaften durchgeführt.

Die Anwärter des Grenzzolldienstes müssen am Dienstsport, an der Waffen- und Schießausbildung und an der Ausbildung in waffenloser Selbstverteidigung teilnehmen. Ein Erholungsurlaub wird nur während der praktischen Ausbildung gewährt. Während der Lehrgänge werden Unterkunft und Teilverpflegung gegen Bezahlung angeboten. Im Anschluß an den Abschlußlehrgang findet die Laufbahnprüfung statt. Sie dient der Feststellung, ob der Anwärter für die Wahrnehmung der Aufgaben in seiner Laufbahn befähigt ist. Die Laufbahnprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Bei Nichtbestehen kann die Laufbahnprüfung einmal wiederholt werden. Der Vorbereitungsdienst wird um die hierfür erforderliche Zeit bis zum Abschluß dieser Prüfung verlängert. Mit Ablauf des Tages der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist der Anwärter kraft Gesetzes aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf entlassen. Anschließend werden die Kandidaten in der Regel in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernommen.

3. Die Laufbahn des gehobenen Zolldienstes. Der erfolgreiche Bewerber verfügt über eine Fachhochschulreife oder eine andere zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung

⁹⁶ Diese Informationen stützen sich auf die Broschüren „Faltblatt für den mittleren Zolldienst“ und „Faltblatt für den gehobenen Zolldienst“ sowie auf die Angaben, die auf der Internetseite des deutschen Zolls veröffentlicht sind, vgl. <http://www.zoll.de/h0_wir_ueber_us/c0_Ausbildung/index.html>. Darüber hinaus hat ein persönliches Gespräch mit Frau Iris Blažek, Diplomfinanzwirtin am HZA FRA stattgefunden.

oder einen Hochschulrechtlich als gleichwertig anerkannten Bildungsstand. Von den Anwärtern wird ein Interesse an den aktuellen politischen, wirtschaftlichen und ökologischen Entwicklungen in Deutschland und Europa erwartet und als Teil der zukünftigen Tätigkeit gesehen. Der Vorbereitungsdienst für diese Laufbahn dauert drei Jahre, davon entfallen 18 Monate auf Fachstudienabschnitte am Fachbereich Finanzen der Fachhochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung und 18 Monate auf Praktika, Fremdsprachenunterricht, praxisbezogene Lehrveranstaltungen einschließlich Ausbildungs-Arbeitsgemeinschaften bei Ausbildungs-Hauptzollämtern und Bildungsstätten der Bundesfinanzverwaltung. Die gesamte Zeit ist Dienst im Sinne der beamtenrechtlichen Vorschriften; das gilt insbesondere auch für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen während der Fachstudien.

Die Ausbildung beginnt mit einem kurzen Einführungspraktikum. Es folgt ein sechsmonatiges Grundstudium, das mit einer schriftlichen Zwischenprüfung abschließt. Das Bestehen dieser Prüfung ist Voraussetzung für die Fortsetzung des Vorbereitungsdienstes. Bei Nichtbestehen kann die Zwischenprüfung einmal wiederholt werden. Ist sie auch in der Wiederholung und damit endgültig nicht bestanden, endet das Beamtenverhältnis kraft Gesetzes.

Auch hier wird ein Erholungsurlaub nur während der praktischen Ausbildung gewährt.

Während der Fachstudien werden Unterkunft und Teilverpflegung gegen Bezahlung angeboten.

Die Laufbahnprüfung dient der Feststellung, ob der Anwärter das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreicht hat. Er soll nachweisen, daß er gründliche Fachkenntnisse erworben hat und fähig ist, methodisch und selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten. Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Bei Nichtbestehen kann die Laufbahnprüfung einmal wiederholt werden. Der Vorbereitungsdienst wird um die hierfür erforderliche Zeit bis zum Abschluß dieser Prüfung verlängert. Auch hier wird mit Ablauf des Tages der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Anwärter kraft Gesetzes aus dem Beamtenverhältnis auf Widerruf entlassen. Anschließend werden die Absolventen in der Regel in ein Beamtenverhältnis auf Probe übernommen.

4. Die Laufbahn des höheren Zolldienstes. Hierfür ist der Bewerber entweder Volljurist, Wirtschaftswissenschaftler oder promovierter Chemiker mit einem mindestens überdurchschnittlichen Examensergebnis. Ferner setzt man beim Aspiranten ein ausgeprägtes wirtschaftliches Verständnis und die Fähigkeit, sich schnell mit neuen Sach- und Rechtsproblemen vertraut zu machen, voraus. Darüber hinaus sind Initiative, Verhandlungsgeschick, Fremdsprachen- sowie Computersoftwarekenntnisse, eine hohe Sozialkompetenz und Mobilitätsbereitschaft Voraussetzung für eine erfolgreiche Bewerbung. Wer als Jurist beim Zolldienst eine Tätigkeit aufnimmt, kann seinen „Vorbereitungsdienst“ mit dem Studium als bereits abgeleistet betrachten und kann – bei Erfüllung aller dienstrechtlichen Voraussetzungen – in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen und zur/zum Regierungsrätin/Regierungsrat zur Anstellung ernannt werden. Chemiker oder Wirtschaftswissenschaftler finden ihren Einstieg in den Zolldienst im Rahmen einer Laufbahn für besondere Verwendungen. Beide Berufsgruppen leisten zunächst eine hauptberufliche Tätigkeit im Angestellten-

verhältnis und werden danach ebenfalls in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen und zur/zum Regierungsrätin/Regierungsrat ernannt.

Die im Artenschutz tätigen Zollbediensteten sind in der Regel im Rahmen einer mittleren oder gehobenen Zollaufbahn verbeamtet. Die Bewerbung für die Sonderausbildung „Artenschutz“ erfolgt aus eigener Motivation, wie der Leiter der Zolldienststelle „Import“ am Flughafen Frankfurt/Main, Gerhard Hengst, mitteilte.

Auf eine Anfrage nach den Details der Sonderausbildung „Artenschutz“, teilte Sigrid Meyer, Mitarbeiterin des Hauptzollamts Frankfurt/Main, in einem Brief vom 17. Juni 2003 folgendes mit:

Im Rahmen der Fortbildung werden für Zollbeamte mehrmals pro Jahr Grund- und Aufbaukursseminare über den Artenschutz beim grenzüberschreitenden Warenverkehr angeboten. Die achttägigen Grundseminare finden beim Bildungszentrum der Bundesfinanzverwaltung in Münster statt, während die vier- bis fünftägigen Aufbauseminare durch die Zollehranstalt Nürnberg und die Zolltechnische Prüfungs- und Lehranstalt in Frankfurt am Main durchgeführt werden. Die Fortbildungseinrichtungen der Zollverwaltung werden unterstützt von Fachleuten des BfN, des Botanischen Instituts Darmstadt, des Senckenberg Museums in Frankfurt/Main, des Tiergartens Nürnberg und der Universität Landau.

Der Unterrichtsstoff beinhaltet folgende Sachgebiete:

- die rechtliche Grundlage des Artenschutzes,
- eine Einführung in die biologische Systematik des Tier- und Pflanzenreichs,
- einen Überblick über die geschützten Arten,
- Umgang mit den Anhängen des WA, den Anlagen der VO (EG) Nr. 338/97 und dem Erkennungsbuch,
- Erkennen ausgewählter Exemplare, ihrer Teile und daraus hergestellter Erzeugnisse,
- Rechtsfragen (Behandlung und Prüfung von Dokumenten, Sicherstellung, Beschlagnahme, Einziehung und Verwertung).⁹⁷

Neben diesen speziellen Artenschutzseminaren wird der Aufgabenbereich auch auf örtlichen Lehrgängen unterrichtet. Der Zollbedienstete im Bereich Artenschutz wird zudem kontinuierlich durch interne Mitteilungen seiner übergeordneten Stelle über die aktuelle Lage informiert.

⁹⁷ Detaillierte Erläuterungen zu den einzelnen Punkten folgen in Kapitel 7.2.2 „Befugnisse“.

7.2 Verantwortung und Befugnisse der Grenzzollbehörde

Um eine sachkundige und wirksame Kontrolle bei der Abfertigung von Exemplaren, die artenschutzrechtlichen Maßnahmen unterliegen, zu gewährleisten, werden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (gemäß § 45 Abs. 1 BNatSchG) im Bundesanzeiger die Zollstellen, bei denen artengeschützte Tiere und Pflanzen abgefertigt werden dürfen, bekanntgemacht. Diese Zollstellen sind im Dienststellenverzeichnis der Zollverwaltung unter den jeweiligen Oberfinanzdirektionen (OFD) und den zuständigen Hauptzollämtern (HZA) aufgeführt. Sie enthalten in Spalte 2 unter anderem das Kennzeichen „WA“. Die genauen Anschriften und weitere Angaben können ebenfalls dem Dienststellenverzeichnis entnommen werden. Die Tätigkeiten und Maßnahmen der Zollstellen sind davon abhängig, ob es sich um die Einfuhr- oder Ausfuhrabfertigung von

- Exemplaren der EG-Artenschutzverordnung,
- Exemplaren der Tellereisenverordnung,
- Exemplaren der Richtlinien oder von
- national geschützten Exemplaren handelt.

Mit der Überwachung des Verbringens von geschützten Exemplaren ergeben sich auch besondere Befugnisse (z. B. Beschlagnahme) für diese Zollstellen. Mit den artenschutzrechtlichen Maßnahmen gehen für die befugten Zollstellen auch weitere Aufgaben einher, wie z. B. die Überwachung des Transportes von lebenden Tieren.

7.2.1 *Transport von lebenden Tieren*

Werden lebende, der Natur entnommene Tiere und Pflanzen des Anhangs A transportiert, für die in der Einfuhrgenehmigung ein bestimmter Haltungsort vorgeschrieben ist, unterliegt jegliche innergemeinschaftliche Beförderung der *besonderen Genehmigungspflicht*. Die Beförderung von der Grenzzollstelle zum vorgeschriebenen Haltungsort wird von der Einfuhrgenehmigung abgedeckt. Die Zollstelle achtet darauf, daß die Exemplare so transportiert und gepflegt werden, daß die Gefahr der Verletzung, Gesundheitsschädigung oder Tierquälerei vermieden wird oder auf ein Minimum beschränkt bleibt. Es gelten dabei natürlich die generell anzuwendenden Tierschutzbestimmungen. Insbesondere überwacht die Zollstelle die Einhaltung der tierschutzrechtlichen Vorschriften der Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV), der IATA-Richtlinien sowie der CITES-Leitlinien.

7.2.2 *Etikettverfahren*

Registrierte Wissenschaftler oder wissenschaftliche Einrichtungen dürfen in bestimmten Fällen ein sogenannten Etikett verwenden. Unter wissenschaftlichen Einrichtungen sind die zu diesem Zweck von einer Vollzugsbehörde ihres Staates registrierten Einrichtungen zu verstehen. Beim grenzüberschreitenden Drittlandsverkehr zwischen den notifizierten Einrichtungen kann statt eines Ausfuhrdokuments ein „Etikett“ (s. Abb. 5) verwendet werden.

IN ARTIKEL 2 ABSATZ 4 UND ARTIKEL 22 ERWÄHNTES ETIKETT

 **Übereinkommen über den Internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen**

Artikel VII Absatz 6

WISSENSCHAFTLICHES MATERIAL

1. Unterlagen:

2. Von (vollständiger Name und Anschrift):

3. Registriernummer:

4. An (vollständiger Name und Anschrift):

5. Registriernummer:

Etikett Nr.:

Dieser Teil ist nach Verwendung unverzüglich der Vollzugsbehörde zurückzusenden

Registriernummer des Absenders:

Registriernummer des Empfängers:

Inhalt:

Etikett Nr.:

Abbildung 5: Etikett zur Identifizierung von Transporten artengeschützter Tiere und Pflanzen für registrierte Wissenschaftler oder wissenschaftliche Einrichtungen

Im Fall der Einfuhr muß die Sendung mit einem von der Vollzugsbehörde eines Drittlandes ausgestellten oder genehmigten vergleichbaren Etikett versehen sein. Ein Etikett kann nur für die jeweilige Ein- oder Ausfuhr benutzt werden.

7.2.3 *Vorerwerbsexemplare*

Die EG hat die Erleichterungen des WA bezüglich der Einfuhr von sog. Vorerwerbsexemplaren (Erwerb, bevor das WA hierfür anwendbar war) nicht in die EU-Artenschutzverordnung übernommen. Für derartige Exemplare sind deshalb grundsätzlich bei der Zollstelle die erforderlichen Dokumente vorzulegen.

7.2.4 *Antiquitäten*

Für Antiquitäten, die zu kommerziellen Zwecken ein- oder ausgeführt werden (zu Gegenständen verarbeitete Exemplare, die mehr als 50 Jahre vor Inkrafttreten der EU-Artenschutzverordnung erworben wurden), sind bei der Zollstelle ebenfalls die erforderlichen Dokumente vorzulegen. Die Genehmigungen werden in diesem Fall bei Vorliegen aller Voraussetzungen vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) regelmäßig erteilt.

7.2.5 *Umzugsgut*

Für Haushaltsgegenstände aus geschützten Arten gelten bei einem Umzug in die und aus der Europäischen Gemeinschaft dieselben Sonderregelungen wie für eine Ware des persönlichen Gebrauchs⁹⁸ im Reiseverkehr.

⁹⁸ Unter Gegenständen des persönlichen Gebrauchs sind zu verstehen (Quelle: BfN, <<http://www.bfn.de>>):
Sämtliche toten Tiere/Pflanzen, Teile oder Erzeugnisse daraus, die im Rahmen eines Umzuges mit dem gesamten Hausrat in die Europäische Gemeinschaft ein- oder aus der Europäischen Gemeinschaft wieder ausgeführt werden.

Tote Tiere/Pflanzen, Teile oder Erzeugnisse daraus, die ohne kommerzielle Absichten für den eigenen Gebrauch in die Europäische Gemeinschaft ein- oder aus der Europäischen Gemeinschaft wieder ausgeführt werden. Die Exemplare müssen im Besitz einer Privatperson und Teil deren normalen Hab und Guts sein und sich in deren Reisegepäck befinden.

Hierzu zählen z. B.

- Jagdtrophäen (mit der Ausnahme, daß selbst erjagte Trophäen auch zu einem späteren Zeitpunkt eingeführt oder nachgeschickt werden können),
- Teile oder Erzeugnisse aus Reptillleder,
- Pelzmäntel,
- Schnitzereien aus Knochen, Zähnen etc.,
- Schmuck,
- bis zu drei Rainsticks (Regenstöcke aus Kakteenholz),
- bis zu 250 g Kaviar,
- ähnliches mehr.

Die Stückzahl ist dabei nicht gesetzlich geregelt, sollte sich aber im Rahmen von 1 bis 4 Stück pro Art bewegen. Anderenfalls könnte zumindest der Eindruck erweckt werden, daß mit dem Verbringen kommerzielle Absichten verbunden sind, für die die hier beschriebenen Ausnahmen nicht gelten.

7.2.6 Rückware

Im Gegensatz zu den zollrechtlichen Sonderregelungen sind für sog. Rückwaren⁹⁹ im gewerblichen Warenverkehr keine artenschutzrechtlichen Erleichterungen vorgesehen. Das bedeutet, daß bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr alle artenschutzrechtlich erforderlichen Dokumente vorgelegt werden müssen.

7.2.7 Abfertigung von Exemplaren der EG-Artenschutz-VO oder des WA

Die Abfertigung von Exemplaren, die in den Anhängen der EG-Artenschutz-VO gelistet sind, unterliegt bei der Ein- und Ausfuhr diversen Anforderungen, die die abfertigende Zollstelle beachten muß. Diese sind im folgenden kurz dargestellt¹⁰⁰:

Die Einfuhr von Exemplaren in die Gemeinschaft:

Arten des Anhangs A oder B:

Werden Exemplare der Anhänge A und B der EG-Artenschutz-Verordnung in die EG eingeführt, ist der Einfuhrzollstelle eine vom BfN zuvor erteilte Einfuhrgenehmigung vorzulegen. Je nach Anhangszugehörigkeit ist die Erteilung der Genehmigung an unterschiedliche Kriterien geknüpft (s. Kapitel 4). Diese Genehmigung kann in den Fällen, in denen Arten betroffen sind, die auch in den Anhängen I bis III WA aufgeführt sind, nur erteilt werden, wenn die entsprechenden Ausfuhrdokumente des Ausfuhrstaates vorhanden sind. Die Einfuhrgenehmigung und ggf. die Dokumente des Herkunftslandes sind der zuständigen Zollstelle bei der Abfertigung vorzulegen.

Arten des Anhangs C oder des Anhangs D:

Exemplare von Arten der Anhänge C und D dürfen nur importiert werden, wenn der Einführer der Zollstelle eine vorbereitete Einfuhrmeldung auf festgelegtem Vordruck vorlegt. Zusätzlich sind bei den Arten des Anhang C die vorgeschriebenen Ausfuhrdokumente des Ausfuhrstaates erforderlich.

Arten des WA-Anhangs III i. V. m. Anhang D:

Erfolgt die Ausfuhr aus einem Staat, der die Aufnahme in den Anhang III beantragt hat, ist bei der Einfuhrabfertigung in die Gemeinschaft grundsätzlich eine Ausfuhrgenehmigung im Original vorzulegen. Findet die Ausfuhr aus einem anderen Land statt, ist eine Ursprungsbescheinigung der zuständigen Vollzugsbehörde vorzulegen. Werden jedoch Arten des Anhangs III WA eingeführt, die auch in Anhang D der EG-Artenschutz-Verordnung gelistet sind, sind keine Ausfuhrdokumente des Herkunfts-/Ursprungslandes erforderlich.

Die Ausfuhr von Exemplaren aus der EG:

Arten der Anhänge A, B und C

⁹⁹ Rückwaren sind Waren, die regulär aus der EU ausgeführt wurden und nun erneut eingeführt werden sollen. Bei regulären Handelswaren ist die Wiedereinfuhr erleichtert, diese Erleichterung entfällt bei Produkten aus geschützten Tieren.

¹⁰⁰ Quelle der Informationen : <<http://www.zoll.de>>

Werden Exemplare der Anhänge A, B oder C aus der EG ausgeführt, muß der Exporteur der Abfertigungszollstelle, das ist zugleich die Ausfuhrzollstelle im zollrechtlichen Ausfuhrverfahren, eine von der zuständigen Vollzugsbehörde – in Deutschland das BfN – zuvor erteilte *Ausfuhrgenehmigung* vorlegen. Handelt es sich bei dem Vorgang um eine Wiederausfuhr (z. B. bei Exemplaren die zuvor in das Gebiet der EG verbracht wurden), muß eine zuvor erteilte Wiederausfuhrbescheinigung ausgestellt und der Zollstelle vorgelegt werden.

Arten des Anhangs D

Für Exemplare des Anhangs D sind bei der Ausfuhr keine Dokumente vorzulegen.

Die Befugnisse der abfertigenden Zollstellen erstrecken sich auf:

1. Auskunftsverlangen

Auf Verlangen der Zollstelle haben natürliche oder juristische Personen die zur Durchführung des Artenschutzrechts erforderlichen Auskünfte (z. B. Angaben über Herkunft von Tieren und Pflanzen) zu erteilen.

2. Verwahrung

Bestehen bei der Zollstelle Unsicherheiten hinsichtlich der Zuordnung bestimmter Arten oder Populationen bzw. ist unklar, ob die vorliegenden Exemplare überhaupt dem Artenschutz unterliegen, kann die Zollstelle die Exemplare selbst in Verwahrung nehmen, einem anderen in Verwahrung geben oder sie dem Beteiligten unter Auferlegung eines Verfügungsverbots mitgeben.

Bis zur Klärung der Zweifel – in der Regel durch einen anerkannten Sachverständigen – wird das Abfertigungsverfahren ausgesetzt. Die vom Bundesamt für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit anerkannten Sachverständigen können bei der abfertigenden Zollstelle erfragt werden. Die Einschaltung des Sachverständigen und ggf. die Unterbringung verwahrter lebender Exemplare hat auf Initiative und Kosten des Beteiligten zu erfolgen. Erweisen sich die Zweifel der Zollstelle als unbegründet, sind dem Verfügungsberechtigten die entstandenen Gutachter- und Unterbringungskosten zu erstatten.

3. Beschlagnahme

Wird bei der Zollabfertigung oder nach Klärung von Zweifeln festgestellt, daß für die artengeschützten Tiere die erforderlichen Dokumente nicht vorliegen, beschlagnahmt die Zollstelle die Exemplare.

Die Maßnahme hat keinen Strafcharakter. Ziel ist vielmehr, illegal verbrachte Exemplare aus dem Verfügungsbereich des Einführers bzw. Anmelders zu bringen. Die Beschlagnahme wird höchstens sechs Monate aufrechterhalten und dient insbesondere dazu, dem Beteiligten die Möglichkeit zu bieten, die erforderlichen Dokumente doch noch zu beschaffen. Beschlagnahmte Exemplare werden bis zur endgültigen Klärung der Rechtslage bei einer geeigneten Stelle untergebracht. Sie können auch unter Auferlegung eines Verfügungsverbots bei dem Betroffenen bleiben. Werden die notwendigen Artenschutzdokumente nachträglich vorgelegt, hebt die Zollstelle die Beschlagnahme auf.

4. Einziehung

Gelingt es dem Beteiligten nicht, für die von der Zollstelle beschlagnahmten Exemplare die notwendigen Dokumente fristgerecht vorzulegen, ordnet die Zollstelle (frühestens einen Monat nach der Beschlagnahme) die Einziehung an. Diese Maßnahme führt im Gegensatz zur Beschlagnahme zum Eigentumswechsel zugunsten des Bundes.

5. Verwertung

Geht das Eigentum rechtmäßig eingezogener Exemplare auf den Bund über, werden die Exemplare verwertet. Lebende Exemplare sowie tote Exemplare des Anhangs A werden vom BfN, alle anderen Exemplare von der Zollverwaltung nach den Verwertungsrichtlinien des Bundesministeriums für Finanzen (BMF)¹⁰¹ verwertet. Eine Rückführung von lebenden Exemplaren in das Herkunftsland ist nur in seltenen Fällen¹⁰² und bei Vorliegen von speziellen Voraussetzungen möglich. Im Einzelfall kommen neben Zoos und Tiergärten auch zuverlässige und in der Haltung versierte Privatleute in Betracht.

Tote Exemplare sowie Teile und Erzeugnisse werden grundsätzlich nicht freihändig verkauft, sondern sogenannten Verwahrungseinrichtungen, i. d. R. Museen, Universitäten, Schulen oder Forschungsstellen, überlassen bzw. von der Zollverwaltung für interne Aus- und Fortbildungsmaßnahmen verwendet.¹⁰³

7.3 Ausbildung der Grenzveterinäre

Laut des Jahresberichtes 2000 der Europäischen Kommission (Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz) zur Lage der deutschen Lebensmittel- und Veterinärämter, machen die Einfuhren von Tieren und Lebensmitteln tierischen Ursprungs etwa 20 % der Gesamteinfuhren an Nahrungsmitteln in die EU aus.¹⁰⁴ Die EU-Rechtsvorschriften schreiben vor, daß diese Erzeugnisse durch amtliche Inspektionsdienste in den Mitgliedsstaaten an vereinbarten Grenzkontrollstellen kontrolliert werden müssen. Diese Inspektionsdienste befinden sich an 306 Eingangsstellen der EU und unterstehen den Veterinärbehörden.

Die an deutschen Grenzkontrollstellen tätigen Tierärzte verfügen über ein abgeschlossenes Studium der Veterinärmedizin. Das Studium wurde in der Regel an einer der fünf deutschen tierärztlichen Bildungsstätten (Universität Gießen, Tierärztliche Hochschule Hannover, Universität Leipzig, Universität München oder Freie Universität Berlin) absolviert.

Die tierärztliche Ausbildung ist in der Verordnung zur Approbation von Tierärztinnen und Tierärzten (TAppO) bundesweit geregelt. Sie umfaßt ein Studium der Veterinärmedizin in

¹⁰¹ Bundesministerium für Finanzen (BMF): Verwertungsrichtlinien für Liegenschaften und Immobilien des Bundes.

¹⁰² Vgl. auch Fall 4 in der tabellarischen Aufstellung von Verstößen (Tab. 20).

¹⁰³ Informationen zu den Befugnissen des Zolls im Zollkodex oder unter <<http://www.zoll.de>>

¹⁰⁴ Vierter Jahresbericht des Lebensmittel- und Veterinärämtes (FVO), Direktion F der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz, S. 12.

einem Studiengang, der sich aus einem wissenschaftlich-theoretischen und einem praktischen Studienteil zusammensetzt.

Während des Hochschulstudiums sind zwei Prüfungen abzulegen, nämlich die Tierärztliche Vorprüfung in zwei Abschnitten und die Tierärztliche Prüfung in drei Abschnitten. Alle Prüfungen in den jeweiligen Abschnitten sind einschließlich eventueller Wiederholungsprüfungen innerhalb von neun Monaten abzuschließen.

Prüfungen im vorklinischen Teil des Studiums:

1. Naturwissenschaftlicher Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung (Vorphysikum) in der vorlesungsfreien Zeit vor dem 3. Studienhalbjahr. Die Prüfungen sollen innerhalb von vier Wochen abgelegt werden.
2. Anatomisch-physiologischer Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung (Physikum) in der vorlesungsfreien Zeit vor dem 5. Studienhalbjahr. Die Prüfungen sollen innerhalb von sechs Wochen abgelegt werden.

7.3.1 Tierärztliche Prüfung und Zeitpunkte der Prüfungsabschnitte

Am 10. November 1999 trat die derzeit gültige TAppO in Kraft, die die „alte“ Approbationsordnung vom 22. April 1986 ablöste und die Gewichtung der Ausbildungsinhalte verlagerte. Nach der aktuellen TAppO sind folgenden Ausbildungsinhalte vorgesehen (Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 TAppO). Die *kursiv* hervorgehobenen Fachgebiete der veterinärmedizinischen Ausbildung stellen die für den Grenzdienst relevanten Unterrichtsfächer dar. Die unterstrichenen Studieninhalte weisen auf Fächer hin, die Grundlagen für den Bereich Artenschutz vermitteln.

Im Studiengang der Veterinärmedizin werden dem 1. und 2. Studienjahr folgende Fachgebiete zugeordnet.

- Physik
- Chemie
- Zoologie
- Botanik, einschließlich Futter-, Gift- und Heilpflanzenkunde
- Berufsfelderkundung (medizinische Terminologie, Geschichte der Veterinärmedizin, Berufskunde)
- Anatomie
- Histologie
- Embryologie
- Ethologie
- Landwirtschaftslehre
- Tierhaltung
- Allgemeine Radiologie einschließlich Strahlenphysik
- Physiologie

- Physiologische Chemie (Biochemie)
- Futtermittelkunde
- Tierzucht und einschließlich Rassenlehre und *Tierbeurteilung*
- Klinische Propädeutik
- *Tierschutz*
- Wahlpflichtveranstaltungen

Im 3. bis 5. Studienjahr stehen folgende Fächer auf dem Studienplan:

- Labortierkunde
- Tierernährung
- *Tierschutz*
- Tierärztliches Berufs- und Standesrecht
- Geflügelkrankheiten
- Pharmakologie und Toxikologie einschließlich klinischer Pharmakologie
- Arznei- und Betäubungsmittelrecht, Arzneiverordnungs- und -anfertigungslehre, Rückstandsbeurteilung
- Bakteriologie und Mykologie
- Virologie
- Parasitologie
- Immunologie
- Krankheiten der Reptilien, Amphibien, Fische sowie der Bienen
- *Tierseuchenbekämpfung*
- Allgemeine Pathologie und spezielle pathologische, einschließlich Obduktionen
- Tierhygiene
- Innere Medizin einschließlich Laboratoriumsdiagnostik, Diätetik, klinische Ausbildung
- Physiologie und Pathologie der Fortpflanzung einschließlich Neugeborenen- und Euterkrankheiten, klinische Ausbildung
- Chirurgie einschließlich Operations- und Betäubungslehre, Augenkrankheiten, Huf- und Klauenkrankheiten, klinische Ausbildung einschließlich klinischer Radiologie
- Bestandsbetreuung und Ambulatorik
- *Lebensmittelkunde und -hygiene einschließlich Technologie und Qualitätssicherung, Lebensmittelmikrobiologie, Lebensmittelrecht und Untersuchung von Lebensmitteln*
- *Milchkunde und -hygiene einschließlich Technologie und Qualitätssicherung, Mikrobiologie der Milch und Milchuntersuchungen*
- *Fleisch- und Geflügelfleischhygiene einschließlich Technologie und Qualitätssicherung*
- Querschnittsfach Klinik
- *Querschnittsfach Lebensmittel*
- Wahlpflichtveranstaltungen (u. a. Zoo- und Wildtierkunde)

Bereiche der praktischen Ausbildung sind:

- Landwirtschaft, Tierzucht, Tierhaltung
- kurative Tierarztpraxis oder Tierklinik
- *Hygienekontrolle in zuständiger Behörde*
- *Schlachttier-, Fleischuntersuchung in zuständiger Behörde*
- weitere kurative Tierarztpraxis oder Tierklinik oder Wahlpraktikum

Das Ablegen der Prüfungsabschnitte erfolgt gemäß TAppO wie folgt:

Die tierärztliche Vorprüfung unterteilt sich in einen naturwissenschaftlichen Abschnitt der Tierärztlichen Vorprüfung (Vorphysikum), der in der vorlesungsfreien Zeit vor dem 3. Studienhalbjahr geprüft wird. Die Prüfungen sollen innerhalb von vier Wochen abgelegt werden.

Der 1. Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung erfolgt in der vorlesungsfreien Zeit nach dem 7. Studienhalbjahr. Der 2. Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung nach Vorlesungsschluß des 9. Studienhalbjahres und der 3. Abschnitt der Tierärztlichen Prüfung nach dem letzten Praktikum.

Alle Prüfungen können nur einmal wiederholt werden.

Die Prüfungen werden bei einem staatlichen Prüfungsausschuß abgelegt. In der Regel sind der Vorsitzende des Ausschusses und seine Stellvertreter ordentliche Professoren und Professorinnen der Universität. Die Mitglieder und ihre Stellvertreter sind Universitätslehrer der Fächer, die Gegenstand der Prüfung sind.

Nach der bestandenen dreiteiligen tierärztlichen Prüfung erfolgt die Approbation und die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Tierarzt/Tierärztin“.

Nach dem erfolgreich abgeschlossenen Studium der Veterinärmedizin benötigt ein Tierarzt weitere Voraussetzungen und Qualifikationen, um als Grenzveterinär tätig zu werden. Diese zusätzlichen Qualifikationen werden auf bundesebene festgelegt und variieren entsprechend. Da der Hauptbetrachtungspunkt dieser Arbeit die Tierärztliche Grenzkontrollstelle Frankfurt/Main ist, werden die Bestimmungen des Bundeslandes Hessen erörtert.

Im Bundesland Hessen ist die Promotion zum Dr. med. vet. eine weitere Voraussetzung für die Tätigkeit als Grenzveterinär. Der Kandidat sollte maximal 32 Jahre alt sein. Die Landestierärztekammer Hessen und das hessische Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MULV) bieten entsprechende Fortbildungskurse an. Nach Besuch dieser Fortbildungen und der bestandenen Abschlußprüfung wird der Absolvent als beamteter Tierarzt in den Staatsdienst übernommen. Das Land Hessen verzichtet bisher auf ein Referendariat, stellt aber durchaus Absolventen mit Referendariat aus anderen Bundesländern ein.¹⁰⁵

Ferner besteht die Möglichkeit zur Weiterbildung zum Fachtierarzt für öffentliches Veterinärwesen. Die Weiterbildungszeit beträgt drei Jahre. Nach Erwerb des Befähigungszeugnisses

¹⁰⁵ Persönliche Mitteilung von Dr. Andrea Goebel, TGSH, am 19. September 2003.

für die Anstellung als beamteter Tierarzt ist eine dreijährige praktische Tätigkeit im Veterinärverwaltungsdienst (mit Ausnahme einer ausschließlichen Tätigkeit in der Schlachtier- und Fleischbeschau) abzuleisten. Nach Vorlage einer Dissertation und einer fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichung anderer Thematik oder von drei fachbezogenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen in anerkannten naturwissenschaftlichen Fachzeitschriften kann die Bezeichnung „Fachtierarzt“ beantragt werden.

Als Weiterbildungsstätten (soweit sie gem. § 44 (3) S. 2 des Heilberufsgesetzes von der Aufsichtsbehörde zugelassen wurden) sind erlaubt:

- ein Schlachthof oder anerkannter Schlachtbetrieb sowie
- ein staatliches Veterinäruntersuchungsamt und
- die Veterinärverwaltung

Fachtierärzte für öffentliches Veterinärwesen werden in verschiedenen Funktionen in der Veterinärverwaltung, in den staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern, an veterinär-medizinischen Forschungsanstalten und bei der Bundeswehr beschäftigt.

7.4 Verantwortung und Befugnisse der Grenzveterinärstelle

Grundlage für den Ablauf, Umfang und Anforderung an die tierärztliche Grenzkontrolle von Tieren, die aus Drittländern eingeführt oder dorthin ausgeführt werden sollen, ist die Richtlinie 91/496/EWG des Rates vom 15. Juli 1991. Die primäre Verantwortung der Grenztierärzte ist:¹⁰⁶

1. die Tierseuchenbekämpfung¹⁰⁷, dazu gehören:
 - a) die Untersuchung von Tieren und Waren bei der Einfuhr aus Drittländern,
 - b) die Untersuchung von Tieren und Waren bei der Durchfuhr von Drittland nach Drittland,
 - c) die Untersuchung von Nutztieren beim innergemeinschaftlichen Verbringen.
2. die Lebensmittelüberwachung, dazu gehören:

¹⁰⁶ Zitiert nach der Homepage des hessischen Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz (MULV).

¹⁰⁷ Bei Tierseuchen handelt es sich um bestimmte ansteckende Krankheiten der Tiere, deren Bekämpfung nur mit Unterstützung durch staatliche Mittel und Organisationen erfolgreich ist. Dazu gehören:

1. Krankheiten, die vom Tier auf den Menschen übertragen werden können und für die es keine Heilung gibt, z. B. Tollwut,
2. Krankheiten, die auf dem Gebiet der EU nicht vorkommen und deren Einschleppung verhindert werden soll, z. B. Rinderpest,
3. Krankheiten, die sich lauffeuerartig ausbreiten und so der Volkswirtschaft große Schäden zufügen, z. B. Maul- und Klauenseuche,
4. Krankheiten, die mit Hilfe staatlicher Maßnahmen ausgeremert werden sollen, z. B. Infektiöse Bovine Rhinotracheitis (IBR).

- a) die Untersuchung von Waren tierischen Ursprungs bei der Einfuhr aus Drittländern,
 - b) die Untersuchung von Waren tierischen Ursprungs bei der Durchfuhr von Drittland nach Drittland
3. die tierschutzrechtliche Überwachung, dazu gehören:
- a) die Untersuchung von Tieren bei der Einfuhr aus Drittländern,
 - b) die Untersuchung von Tieren bei der Durchfuhr von Drittland nach Drittland,
 - c) die Untersuchung von Tieren beim innergemeinschaftlichen Verbringen,
 - d) die Erteilung von Tiertransportgenehmigungen für gewerbliche Transporteure.

Die Tierärzte tragen, wie gesetzlich vorgeschrieben, vornehmlich die Verantwortung für die Verhinderung der Einschleppung von Tierseuchen in die Bundesrepublik Deutschland und die EU. Ebenso wichtige Aufgaben sind die Lebensmittelüberwachung und der Tier(transport)schutz. Alle lebend eingeführten Tiere und Waren tierischen Ursprungs aus EU-Drittländern müssen den Tierärzten der Grenzkontrollstelle unter Voranmeldung vorgestellt werden. Auch Tiere oder Waren tierischen Ursprungs, die die EU nur als Transitland passieren, werden hier kontrolliert.

Bei Nutztieren fällt auch das innergemeinschaftliche Verbringen der Tiere unter die Kontrollpflicht der Grenzveterinäre. Diese Inspektionen entsprechen u. a. der Tierschutztransportverordnung (TierSchTrV). Ein freies innergemeinschaftliches Verbringen innerhalb der EU-Staaten ist also nach momentaner Rechtslage noch nicht möglich, auch hier werden im Rahmen des Transportschutzes, aber auch der Tierseuchenprävention, die entsprechenden Zertifikate verlangt und überprüft.

Die Grenztierärzte haben die Befugnis, eintreffende Sendungen von Tieren oder Produkten tierischer Herkunft auf deren Nämlichkeit zu kontrollieren und begleitende Dokumente zu prüfen. Die zu kontrollierenden Sendungen können in folgende Kategorien eingeteilt werden:¹⁰⁸

1. Lebende Tiere

Darunter fallen folgende tierseuchenrechtlich überwachte Tiere:

Klauentiere (Rinder, Schweine, Schafe, Ziegen, Wildklauentiere), Einhufer (Pferde, Esel, Zebras etc.), Hunde, Hauskatzen, Frettchen, Füchse, Nerze, Hasen, Kaninchen, Psittaciden, Affen,¹⁰⁹ Halbaffen, Geflügel, Sittiche und sonstige Vögel, Süßwasserfische und Bienen.

Alle Tiere, vom Angelwurm bis zum Elefanten, die lebend die Grenzkontrollstelle passieren, gelten als tierschutzrechtlich zu überwachende Tiere.

2. Waren tierischen Ursprungs

¹⁰⁸ Vgl. die Homepage des hessischen Ministerium für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz <http://www.hm.ulv.hessen.de/verbrauerschutz_veterinaerwesen/untersuchung/grenzkontrollstelle>.

¹⁰⁹ Bei Affen und Psittaciden sind fast alle Arten geschützt.

Darunter fallen

Lebensmittel (Human consumption):

Das Fleisch von Rindern, Schweinen, Pferden, Schafen und Ziegen, Geflügelfleisch, Wildfleisch, Fisch, Milch, Eier, Därme, Honig, Gelatine, Schmalz und Fette u. a. sowie

Nicht-Lebensmittel (Non-human consumption):

Bei den Nicht-Lebensmitteln machen Blut und Bluterzeugnisse sowie Jagdtrophäen die größte Gruppe aus. Es zählen aber auch Rohmaterial, Futtermittel, Imkereierzeugnisse, Knochen und Horn sowie Borsten, Haare, Wolle und Federn dazu. Ferner auch Gegenstände, die Träger von Ansteckungsstoffen sein können, wie etwa Heu und Stroh. Außerdem müssen Embryonen, Eizellen und Samen (Germinal products) von Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen und Einhufern kontrolliert werden. D. h. jede Sendung Tiere oder Ware tierischer Herkunft aus einem Drittland, die über den Flughafen Frankfurt/Main in die Europäische Union ein- oder durchgeführt wird, muß an der Grenzkontrollstelle einer Untersuchung unterzogen werden.

Die Einfuhrbedingungen für Tiere:

- Erfüllung der deutschen Einfuhrvorschriften auch für Sendungen nach Mitgliedsstaaten
- aus einem zugelassenen Drittland
- Einfuhrgenehmigung (exc. Pferde und Vögel)
- Transporterklärung
- Versorgungsplan
- amtliches Gesundheitszeugnis

Die Einfuhrbedingungen für Waren:

- Erfüllung der deutschen Einfuhrbedingungen auch für Sendungen nach Mitgliedsstaaten
- Einfuhrgenehmigung (einige Warenarten)
- aus einem zugelassenen Drittland
- zugelassener Betrieb
- amtliches Tiergesundheitszeugnis
- amtliche Genußtauglichkeitsbescheinigung

Bei Nichterfüllung ist die Sendung von der Einfuhr oder Durchfuhr zurückzuweisen. Das gleiche gilt für Durchfuhrsendungen von Tieren und Waren tierischer Herkunft, die aus einem Drittland kommen und für ein anderes Drittland bestimmt sind. Wenn diese Sendungen über den Flughafen Frankfurt/Main gehen, berühren sie das Gebiet der Europäischen Union¹¹⁰.

Des weiteren wird der Handel mit Tieren zwischen den Mitgliedsstaaten der europäischen Union stichprobenweise überwacht. Dies betrifft am Flughafen Frankfurt/Main Sendungen mit Tieren, die aus einem Mitgliedsstaat kommend über Frankfurt/Main in ein Drittland

¹¹⁰ Quelle der Informationen: < <http://www.hmuv.hessen.de>>.

exportiert werden. Nutztiertransporte (z. B. Pferde), die mehr als acht Stunden unterwegs sind, müssen ebenfalls vor ihrem Export in ein Drittland begutachtet werden.

Ferner haben die Amtstierärzte gemäß § 41 TierSchTrV¹¹¹ die Befugnis, Transporte lebender Tiere jederzeit anzuhalten, wenn die Gefahr besteht, daß ein Tier leidet. Wird ein Verstoß gegen die TierSchTrV festgestellt, können weitere Transporte, Rücksendungen (falls der Zustand der Tiere dies zuläßt), Ruhephasen, Wässerung oder Fütterung der Tiere angeordnet werden.

Auch bei nicht adäquater Verpackung der Tiere kann der Transport insgesamt gestoppt werden.

An der Tierärztlichen Grenzkontrollstelle des Landes Hessen (TGSH) werden etwa 5 % der Sendungen bei der ersten Vorstellung von der Einfuhr zurückgewiesen,¹¹² vornehmlich wegen Mängeln bei den Begleitpapieren (fehlende oder falsche Gesundheitszeugnisse oder fehlende Einfuhrgenehmigungen). In den meisten Fällen können die Mängel behoben werden, das kostet jedoch Zeit und hängt vom Bemühen der Spedition oder der Fluggesellschaften ab. In jedem Fall verlängert es die Transportzeit bei lebenden Tieren. Weniger als 1 % aller Sendungen sind letztlich nicht einfuhrfähig, da die nötigen Gesundheitsgarantien nicht gegeben werden können.

7.5 Gegenüberstellung

Betrachtet man die beiden Ausbildungsformen von Zöllnern und Amtstierärzten im Grenzdienst, so stellt man einen hohen Spezialisierungsgrad fest.

Nach dem deutschen Gesetz sind – in der Theorie – beide Tätigkeitsfelder und Berufsbilder scharf gegeneinander abgegrenzt, und doch wird sich z. B. bei den Praxisbeispielen in Kapitel 9 erweisen, wie nötig eine sehr enge Zusammenarbeit zwischen den Veterinär- und Zollbehörden ist, um die Grenzkontrollen für lebende Tiere so schnell, effektiv und reibungslos wie möglich durchzuführen. Daraus ergeben sich Überlappungen der Aktivitäten im Bereich des Tierschutzes und auch des Artenschutzes. Im täglichen Einsatz hat sich eine enge Zusammenarbeit entwickelt (s. dazu auch Kapitel 10.8).

Untersucht man beide Ausbildungen näher, fällt auf, daß das naturwissenschaftlich orientierte Studium der Veterinärmedizin (besonders in der Vorklinik) tatsächlich Grundlagen schafft, die, bei weiterem Ausbau, eine Sachverständigkeit der Veterinäre im Bereich des Artenschutzes an deutschen Grenzen zuläßt. So wird im Bereich Zoologie die grundlegende Systematik der Tiere behandelt. Ferner werden an der Freien Universität Berlin zum Beispiel im Fachbereich Veterinärmedizin vom Institut für Zoo- und Wildtierkunde Vorlesungen in Form von Wahlpflichtveranstaltungen angeboten, die Grundlagen und klinische Aspekte von Zoo- und Wildtieren zum Inhalt haben. Am Rande bieten diese Vorlesungen auch eine Einführung in die Thematik Naturschutz und Artenschutz. Würde man eine gesetzliche

¹¹¹ TierSchTrV vom 01. Juli 1999.

¹¹² Etzel, Doris, Wer oder was ist die TGSH überhaupt?, Informationsbroschüre der TGSH, Frankfurt/Main, 2003, S. 4.

Grundlage für den Vollzug des Artenschutzes durch die Grenzveterinäre schaffen und ihnen in diesem Rahmen eine Zusatzausbildung, vergleichbar der der Zollbeamten im Dienstbereich Artenschutz, zuteil werden lassen, wäre eine Übernahme der Artenschutzkontrollen durch die Veterinärstellen in relativ kurzer Zeit vorstellbar.

Von Zollbeamten wird erwartet, daß sie – wie in Kapitel 10 ausführlich geschildert – den Passagierreiseverkehr aus Drittländern mit mitreisenden Haustieren eigenständig abwickeln, da i. d. R. bei der Ankunft von Verkehrsmaschinen im Terminal der Grenzveterinär *nicht* anwesend ist¹¹³. Das heißt, die Reisedokumente der mitreisenden Tiere sowie deren Impfstatus müssen durch die Zollstellen kontrolliert werden. Die Prüfung der Dokumente ohne die Anwesenheit eines Tierarztes durchzuführen, ist gerechtfertigt. Es ist jedoch fraglich, ob ein Zollbediensteter in der Lage ist, ohne weitere medizinische Vorbildung zu erkennen, ob ein Tier an einer Tierseuche (wie z. B. Tollwut) leidet. Erst im Falle der Unsicherheit wird der Grenzveterinär herangezogen.

Da der Amtstierarzt bei der Abfertigung der Fluggäste bzw. der begleitenden Haustiere zu keiner Zeit präsent ist, muß das Tier erst vom Zoll in Gewahrsam genommen werden, in die Tierstation verbracht und dort dem Tierarzt vorgeführt werden (vgl. die Ausführungen in Kapitel 10).

Ein weiteres Problem stellt nach der Öffnung des europäischen Binnenmarktes der Verkehr von lebenden Tieren und tierischen Erzeugnissen innerhalb der EU dar. Zwar trägt jeder EU-Staat die Verantwortung für die Kontrolle beim Eintritt in die EU, doch ist die Harmonisierung der Grenzkontrollen noch nicht so weit fortgeschritten, daß der Seuchenschutz an allen europäischen Grenzkontrollstellen zu Drittländern gleichwertig durchgeführt werden kann. Nach dem Eintritt in die EU erfolgen keine weiteren Kontrollen. Es kann so zu vermeidbaren Risiken der Einschleppung von Tierseuchen nach Deutschland kommen.¹¹⁴ Nach Aussagen des BfN trifft diese Problematik gleichfalls auf die Artenschutzkontrollen zu.

Beim momentanen Personalstand der TGSH¹¹⁵ ist eine Anwesenheit von Grenzveterinären in den Terminals des Flughafens Frankfurt/Main nicht möglich. Ebenso wenig scheint es Überkapazitäten für den Einsatz bei zusätzlichen Aufgaben (wie Artenschutzbelangen) zu geben. Deshalb wäre neben einer Änderung der Rechtslage und einer speziellen Ausbildung für Artenschutzfragen auch eine Personalaufstockung bei den Grenzveterinären dringend notwendig.

¹¹³ Persönliche Notiz beim Gespräch mit Dr. Andrea Goebel während des Besuches der TGSH am 19. September 2003.

¹¹⁴ Ein aktueller Fall vom 27. August 2004 betrifft einen tollwütigen Hund, der illegal von Marokko nach Frankreich eingeschmuggelt wurde und mehrere Hunde und Menschen durch Bisse infizierte. Die EU-Kommission gab eine Warnung heraus, die Verfolgung des Tieres in der EU war schwierig. (vgl. die Darstellung unter <http://www.europa.eu.int/comm/health/ph_threats/com/rabis/rabies_en.htm>).

¹¹⁵ Zu den Gegebenheiten vor Ort bei der TGSH s. Kapitel 10.